
Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 06 vom 08. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 1

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung
der Gemeinde Schneizlreuth (Landkreis Berchtesgadener Land)
für das Haushaltsjahr 2022 2

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses,
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 3

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Vorhaben: Wasserrechtlicher Antrag zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä

Betreiber: Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 UVP

Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung betreibt mit Bescheid vom 15.07.1987 eine Wasserversorgungsanlage auf der Hirschauhalbinsel, St. Bartholomä Gemarkung Forst St. Bartholomä, Gemeinde Schönau a. Königssee. Diese Wasserversorgungsanlage dient der Versorgung der dortigen Gaststätte und der Fischerei mit Trinkwasser i.S.d. § 3 Nr. 1 TrinkwV.

Der Flachbrunnen liegt auf 615 müNN auf Flurstück Nr. 12, Gemarkung Forst St. Bartholomä, Gemeinde Schönau a. Königssee. Es wurde eine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen und vor Ort mittels Schilder gekennzeichnet. Die Geländehöhe beträgt 614,80 müNN, die Oberkante Brunnenflansch liegt auf 613,23 müNN. Das Trinkwasser wird mit einer Unterwasserkreiselpumpe mit einer Förderleistung von 3 l/s bei 26 m Förderhöhe (gemäß Bescheid vom 15.07.1987) zutage gefördert. Die tatsächliche Förderleistung beträgt bis zu 3,25 l/s, bei ca. 5 Stunden Betriebszeit pro Tag. Überwasser tritt im Normalfall in der Anlage nicht auf. Für Kondens- oder unvorhersehbar auftretendes Überwasser im Brunnenvorschacht ist eine Ableitung DN 150 vorgesehen, die unweit in einen Sickerschacht mündet. Das zutage gebrachte Trinkwasser wird mit einer Druckbehälteranlage zu den Verbraucherstellen gefördert.

Die bisherige wasserrechtliche Bewilligung endete bereits am 31.12.2016, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 31.12.2022. Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung plant nun eine Neubeantragung einer Bewilligung für das zutage fördern und Ableiten von Grundwasser mittels der oben beschriebenen Anlage. Es wurde eine Wasserentnahmemenge von 15.000 m³ pro Jahr beantragt. Für den Betrieb dieser Anlage sind keinerlei Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen notwendig, die bestehende Anlage kann in bewährter Weise weiter betrieben werden. Die UVP-Vorprüfung erfolgt von Amtswegen.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.3./Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG n.F. ist für „das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind“ eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung erfolgt die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in 2 Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung auf Stufe 1, nach Nr. 3 Anl. 3 UVPG konnten folgende besondere örtliche Gegebenheiten im Umgriff des Vorhabens festgestellt werden:

- Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- Nationalpark
- Biosphärenreservate
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

Deshalb ist eine weitere Prüfung auf Stufe 2 nach Anlage 3 des UVPG notwendig.

Grundlage zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 21.12.2017 mit den Planbeilagen des Gutachtenbüros Wagner aus Marktschellenberg zum wasserrechtlichen Antrag „zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä“.

Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen sind nicht zu erkennen. Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Durch die Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten und der bestehenden Entnahmeverrichtungen ohne Um- oder Neubaumaßnahmen kommt es zu keinen weiteren Nutzungen und Inanspruchnahmen der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie bisher. Das Grundwasser im Vorhabensgebiet wird nicht mehr als bisher für die Gewinnung des Trinkwassers genutzt, da bei der neu beantragten Grundwasserentnahme keine wesentlichen Änderungen geplant sind. Beim langjährigen Betrieb des Brunnes sind keine betriebsbedingten negativen Folgewirkungen aufgetreten.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	nicht gegeben	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	nicht gegeben	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser	nicht gegeben	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	nicht erheblich
Klima	nicht gegeben	nicht erheblich
Landschaft	nicht gegeben	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	nicht erheblich

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 06.12.2016 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden. Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 26.01.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-656 zur Einsichtnahme wird aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten.

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Schneizlreuth

Haushaltssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.931.753,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.921.551,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von festgesetzt.

900.000,00 €

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 360 v. H. | |
| b. für die Grundstücke (B) | 400 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. | |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schneizlreuth, den 02. Februar 2022
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Schneizlreuth öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Gemeinde Schönau a. Königssee

4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat mit Beschluss vom 25.01.2022 die 4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich Storchensiedlung eingefasst von der Storchenstraße, Löslerstraße, Thierschstraße bzw. Wahlstraße.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung der Innenbereichssatzung „Storchensiedlung/Wahlstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung der Satzung, bestehend aus Satzung und Begründung, bei der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauverwaltung, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schönau a. Königssee, den 31. Januar 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

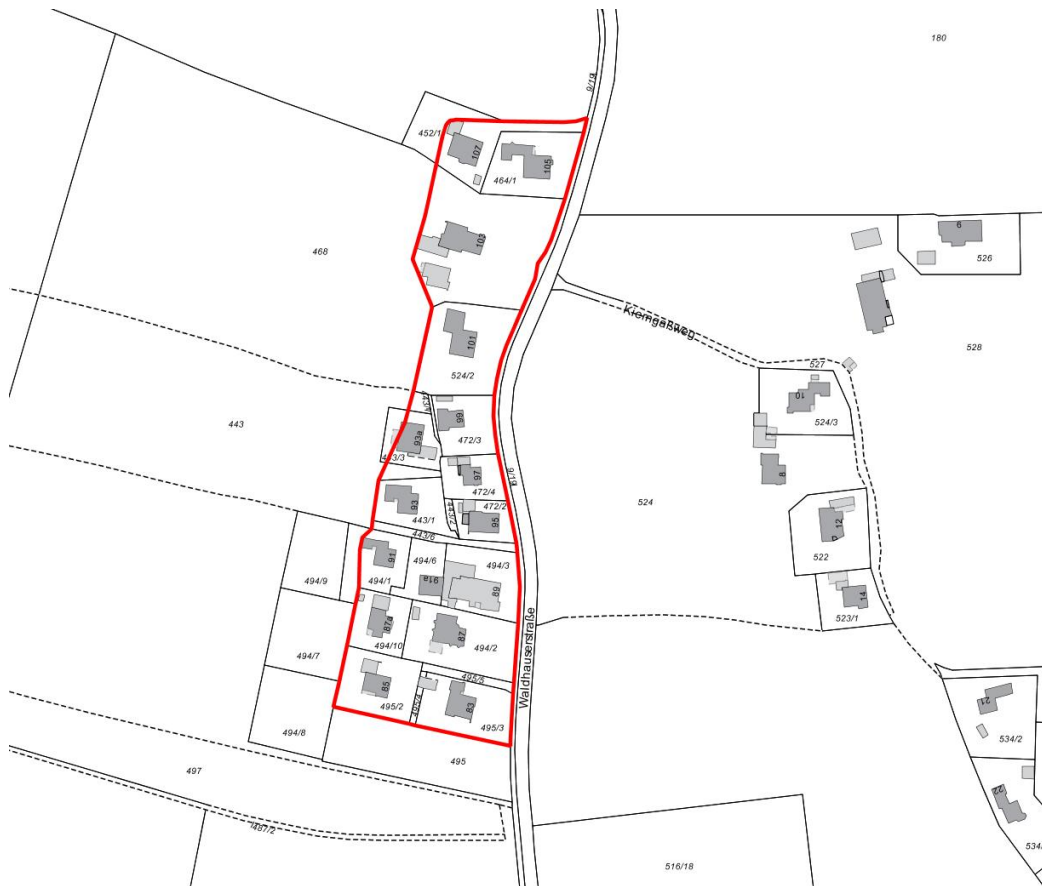
Gemeinde Schönau a. Königssee

1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 01.09.2020 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Waldhauserstraße“ beschlossen.

Mit der Änderung sollen textliche Festsetzungen der Ursatzung von 1997 geändert bzw. aufgehoben werden; eine Anpassung des Geltungsbereichs der Satzung erfolgt aber nicht. Aufgrund des Wohnraumbedarfes der Bevölkerung soll für das Gebiet zwischen der Waldhauserstraße 83 und Waldhauserstraße 107 die Verfestigung des bebauten Bereichs zur Schaffung weiteren Wohnraumes ermöglicht werden. Derzeit stehen textliche Festsetzungen der Ursatzung von 1997 einer ortsplanerisch gewünschten Verfestigung entgegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Bebauung für das Gebiet zwischen der Waldhauserstraße 83 und Waldhauserstraße 107 und ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.09.2020 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Zur Einsichtnahme liegen der Entwurf der Satzung, die Begründung sowie die Unterlagen der Ursatzung aus.

Die Unterlagen liegen in der Zeit vom

16. Februar 2022 bis zum 21. März 2022

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, 1. Obergeschoss, Bauamt, Zimmer 103 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter

www.schoenau-koenigssee.com

Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – 1. Änderung ABS Waldhauserstraße** veröffentlicht.

Auf Grund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie wird darum gebeten, nach Möglichkeit vorrangig von der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Schönau a. Königssee Gebrauch zu machen und die Unterlagen auf der Homepage einzusehen und die Stellungnahmen per Post an die Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee oder per E-Mail an a.lochner@koenigssee.com abzugeben.

Die Änderung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Schönau a. Königssee, den 28. Januar 2022
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister
